

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt-, Kultur- und Werkausschuss, bestehend aus der/ dem Vorsitzenden und dreizehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
  - b) den Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus der/ dem Vorsitzenden und dreizehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
  - c) den Bauausschuss, bestehend aus der/ dem Vorsitzenden und dreizehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
  - d) den Ferienausschuss, bestehend aus der/ dem Vorsitzenden und dreizehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchst. e)) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder dieses Ausschusses; gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40 € und ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von je 40 € gewährt; zur Vorbereitung von Ausschusssitzung(en) und/oder Gemeinderatssitzung(en) können bis zu 24 Fraktionssitzungen pro Jahr abgehalten werden.

Jeder Fraktionsvorsitzende erhält darüber hinaus monatlich eine Pauschale von 30 €, zuzüglich 5 €/Monat für jedes Fraktionsmitglied.

- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Selbständig Tätige erhalten hierfür eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeiten entstanden ist.

Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Gemeinderatsmitglieder, die mit einem Referat betraut sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung von monatlich 60 €.

Die / Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält neben dem Sitzungsgeld eine Pauschalentschädigung von 100 €/Jahr, die jeweils nach Abschluss der Rechnungsprüfung zahlbar ist.

- (5) Werden vom Gemeinderat oder einem Ausschuss zur Vorbereitung oder Bearbeitung einzelner Sonderaufgaben vorübergehend interfraktionelle Beiräte, Arbeitskreise, Kommissionen etc. gebildet, erhalten die Mitglieder dieser Beiräte für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld.
- (6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (7) Vom Gemeinderat bestimmte Mitglieder des Wasserbeirats erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

**§ 4**  
**Zahlung der Entschädigung**

- (1) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses, der Fraktionen und Beiräte werden nur für nachgewiesene Teilnahme gezahlt. Sie werden zusammen mit den nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen jeweils quartalsweise im Nachhinein ausbezahlt.

**§ 5**  
**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit. Er erhält Dienstbezüge nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Das Grundgehalt richtet sich nach Art. 45 KWBG in Verbindung mit der Anlage 1 zum KWBG. Zudem erhält er eine Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 KWBG in Verbindung mit der Anlage 2 zum KWBG, deren Höhe durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt wird.

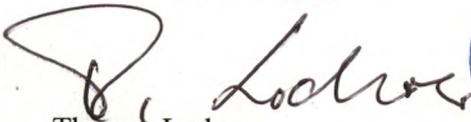
**§ 6**  
**Weitere Bürgermeister oder weitere Bürgermeisterinnen**

Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch die zweite Bürgermeisterin / den zweiten Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin / den dritten Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten (Art. 39 GO). Die/ Der zweite und die/ der dritte BürgermeisterIn sind EhrenbeamtInnen. Sie erhalten neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als kommunale WahlbeamtInnen. Deren Höhe wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 KWBG).

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2014 außer Kraft.

Ottobrunn, 14.05.2020



Thomas Loderer  
Erster Bürgermeister



# Bekanntmachung

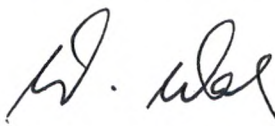
Der Gemeinderat Ottobrunn hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht beschlossen.

Die Satzung trat am 01.05.2020 in Kraft.

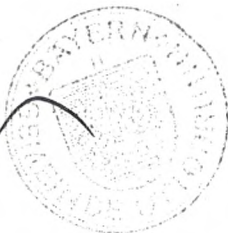
Sie liegt in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 5.06, während der allgemeinen Geschäftsstunden, aufgrund der Corona Pandemie allerdings nur nach telefonischer Anmeldung, zur Einsicht auf.

Ottobrunn, 18.05.2020

Gemeinde Ottobrunn



Wolfgang Walter



Angeschlagen am 18.05.2020

Abgenommen am 02.06.2020



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 18.05.2020 in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 5.06, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 18.05.2020 angeschlagen und am 02.06.2020 wieder entfernt.

Ottobrunn, 15.06.2020



*[Handwritten signature]*

Wolfgang Walter